

**Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Alte Teichanlage an der Rinderweide"
zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt
Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015**

Aufgrund der §§ 3, 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 2, 14,15,16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gem. Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide" vom 08.01.1986 (ABl. RBHan., S. 24) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Ortes Klein Heßlingen in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird zum Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:3.000 festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des NSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Ausfertigungen der v.g. Übersichtskarte und der Detailkarte können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) .

- (6) Das Gebiet ist ca. 5,5 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das NSG "Alte Teichanlage an der Rinderweide" ist eine ehemalige Teichanlage mit umgebenden feuchten Grünland- und Laubwaldflächen, die sich nach Aufgabe der intensiven Nutzung zu einem Feuchtgebiet von regionaler Bedeutung entwickelt hat. Das Feuchtgebiet dient einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt oder hervorragender Schönheit.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) **Allgemeine Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
1. insbesondere sonstiger Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung
 - a) Bach
 2. insbesondere weiterer herausragender Zielarten bzw. Artengruppen für den Naturschutz
 - a) Amphibien
 - b) Pilze.
- (5) **Spezielle Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie
 - a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
 - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 3. insbesondere der übrigen Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie
 - a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 - b) Groppe (*Cottus gobio*).

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten ausbringen oder anzusiedeln.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele oder den Schutzzweck mit den maßgeblichen Bestandteilen gemäß § 2 führen können.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absatz 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
 1. die extensive fischereiliche Nutzung von 2 der insgesamt 40 bestehenden Teiche auf dem Flurstück 39/1 (östlich des Weges),
 2. die extensive fischereiliche Nutzung der bestehenden Teiche des Flurstücks 38/1 (westlich des Weges) mit Friedfischen unter Verzicht auf Fischfütterungen und Kalkungen,
 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Waldfläche als Laubwald, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen,
 4. die Nutzung der Grünlandflächen als Mähwiese. Die 1. Mahd darf jedoch nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres durchgeführt werden. Danach ist auch eine Schafbeweidung zulässig,
 5. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutz-

behörde durchgeführt werden,

7. das Betreten des Gebietes zur Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
8. Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht; jedoch in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Freistellungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG,
 3. die Freihaltung der bestehenden Teiche, einschließlich der dafür vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietscharakters.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ vom 08.01.1986 (Abl. für den RBHan, S. 24) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels
-Landrat-